Satzung der Stadt Wittlich über das besondere Vorkaufsrecht für Bereiche des Stadtteils Neuerburg in Wittlich

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wittlich in seiner Sitzung am folgende Vorkaufsrechtsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt. Nähere Ausführungen hierzu sind aus Anlage 1 ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf einzelne Grundstücke in Wittlich, Stadtteil Neuerburg. Auf den beigefügten Plänen ist der jeweilige Geltungsbereich gekennzeichnet. Die betreffenden Flurstücke sind in einer Aufstellung erfasst. Die Pläne sind als Anlagen 2a, 2b und 2c sowie die Aufstellung als Anlage 3 dieser Satzung beigefügt und Bestandteile der Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Wittlich ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Wittlich den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittlich, den
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister